KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.06.1998
KOM(1998) 387 endg.

VORSCHLAG FÜR EINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

ÜBER EINE GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFT FÜR DIE BEDINGUNGEN DES ANSCHALTENS VON ENDEINRICHTUNGEN (AUSGENOMMEN GERÄTE, DIE SPRACHTELEFONIEDIENSTE IN GERECHTFERTIGTEN FÄLLEN UNTERSTÜTZEN), BEI DENEN DIE NETZADRESSIERUNG GEGEBENENFALLS DURCH ZEICHENGABE IM ZWEITONMEHRFREQUENZWAHLVERFAHREN ERFOLGT, AN ANALOGE ÖFFENTLICHE FERNSPRECHNETZE

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission legt hiermit einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze, vor.

EINFÜHRUNG

a) Hintergrund

Modems und Anrufbeantworter stellen einen beträchtlichen und wachsenden Markt dar. Die Zulassung dieser Geräte erfolgt gegenwärtig in jedem Mitgliedstaat nach einzelstaatlichen Vorschriften, was den Herstellern erhebliche Kosten verursacht und die Markteinführung verzögert. Aufgrund der unterschiedlichen Zulassungsregelungen handelt es sich bei einem erheblichen Prozentsatz der vertriebenen Modems um Produkte des "grauen" Marktes, für die zwar keine Zulassung vorliegt, die jedoch funktionieren; diese Geräte haben ihren Ursprung vorwiegend in Nordamerika und dem Fernen Osten und werden beispielsweise im Versandhandel vertrieben. Europäische Hersteller sorgen in der Regel für die Zulassung ihrer Erzeugnisse.

Die Anwendung der Richtlinie 91/263/EWG auf diese Geräte wird zu einem gemeinschaftsweit einheitlichen Allgemeinzulassungsverfahren führen. Die Richtlinie sieht freien Verkehr und Inbetriebnahme für Endeinrichtungen vor, die den gemeinsamen technischen Vorschriften entsprechen. Diese gemeinsamen technischen Vorschriften beziehen sich auf europäische Normen, die vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen ETSI im Auftrag der Kommission erarbeitet werden. Bevor die Kommission das ETSI mit der Erarbeitung solcher Normen beauftragt, legt sie zunächst nach Anhörung der Mitgliedstaaten ein Bedarfsprofil fest. Die Verabschiedung einer gemeinsamen technischen Vorschrift wird die Zulassungskosten insbesondere für europäische Hersteller erheblich senken und den grauen Markt voraussichtlich beseitigen. Ferner würde die gemeinsame technische Vorschrift auch rasch zu einem einheitlichen Allgemeinzulassungsverfahren für übliche Telefone führen.

b) Vorgeschichte

Am 30. Juni 1994 stellte die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/263/EWG und nach Anhörung des Regulierungsausschusses (Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen ACTE) fest, daß eine gemeinsame technische Vorschrift für Geräte erforderlich ist, die an alle Telefonnetze der Gemeinschaft angeschaltet werden können, aber nicht zum Führen normaler Telefongespräche bestimmt sind. Das vom ACTE am 16. Februar 1995 geänderte zugehörige Bedarfsprofil wurde dem ETSI übermittelt (Anhang I), der die Erarbeitung einer entsprechenden harmonisierten Norm (vom ETSI als *Technical Basis for Regulation* — technische Grundlage für eine Vorschrift — Nr. 21 oder kurz "TBR 21" bezeichnet) einleitete, mit der die in Artikel 4 Buchstaben c) bis f) der Richtlinie 91/263/EWG genannten grundlegenden Anforderungen umgesetzt werden.

Die Arbeit an der TBR 21 im Rahmen von ETSI begann im Juli 1994 mit der Festlegung eines Arbeitsbereiches. Im Dezember 1997 wurde die TBR schließlich angenommen. Im Februar 1998 wurde die TBR veröffentlicht.

Im Juni 1996 wurde die TBR erstmals den einzelstaatlichen Normenorganisationen zur Abstimmung und Annahme als europäische Norm vorgelegt. Fünf Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität bilden, stimmten gegen die Annahme der TBR 21 durch das ETSI. Es dauerte dann vom Bekanntwerden des Ergebnisses der ersten Abstimmung im August 1996 bis Oktober 1997, als beschlossen wurde, die TBR 21 einer zweiten Abstimmung zu unterziehen.

Da es sich hier um ein besonders sensibles Thema handelt und eine zweite erfolglose Abstimmung vermieden werden sollte, erstellte die Kommission nach Diskussion mit dem ACTE ein Strategiepapier ("Der Weg nach vorn"). Dieses Dokument wurde von den Delegationsleitern in einer eigens einberufenen Sitzung des ACTE am 16. September 1997 angenommen.

Daraufhin wurde die TBR 21 im Dezember 1997 vom ETSI mit einem neuen Vorwort verabschiedet und im Februar 1998 veröffentlicht.

Um die harmonisierte Norm über eine gemeinsame technische Vorschrift verbindlich zu machen, berief die Kommission eine weitere Sondersitzung des ACTE am 10. Februar 1998 ein, bei der ein Entwurf einer Entscheidung der Kommission vorgelegt wurde. An dem Text der Kommission wurden noch einige Änderungen vorgenommen, um noch bestehende Bedenken einiger Mitgliedstaaten auszuräumen. Bei dieser Sitzung äußerte Portugal sich unter Vorbehalt.

Die Kommission forderte daraufhin offiziell die Stellungnahme des ACTE im schriftlichen Verfahren an. Obwohl kein Mitgliedstaat eine ablehnende Auffassung äußerte, kam im ACTE keine qualifizierte Mehrheit für die Maßnahme zustande, da 4 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien und Portugal) sich der Stimme enthielten und Italien sich nicht äußerte (Anhang 2).

c) Vorschlag

Da der Ausschuß keine Stellungnahme abgab, legt die Kommission dem Rat hiermit gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie 98/13/EG einen Vorschlag für die zu treffende Maßnahme vor.

Da kein Mitgliedstaat eine ablehnende Haltung zu der Maßnahme äußerte, schlägt die Kommission dem Rat die Annahme der mit den Mitgliedstaaten auf der Sitzung vom 10. Februar 1998 bereits umfassend diskutierten Maßnahme vor.

ANHANG 1
BEDARFSPROFIL

BEZEICHNUNG DER TBR

Bedingungen der europaweiten Zulassung von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, zum Anschalten an analoge öffentliche Fernsprechnetze.

RAHMENBESCHREIBUNG

In dieser technischen Grundlage für eine Vorschrift (TBR) werden die technischen Merkmale (elektrische und mechanische Schnittstellenanforderungen und Netzzugangsprotokoll) nach Artikel 4 Buchstaben d) und f) der Richtlinie 91/263/EWG beschrieben, die eine Endeinrichtung aufweisen muß, die

a) europaweit zugelassen werden soll;

b) Zweidrahtzugang zum öffentlichen Fernsprechnetz am Netzabschlußpunkt ermöglicht;

ausgenommen sind hingegen Endeinrichtungen, die

c) Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe g) der Richtlinie 91/263/EWG unterstützen.

Ziel dieser TBR ist der Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden und die Gewährleistung des Zusammenwirkens von Netz und Endeinrichtung, so daß Anrufe erfolgreich über das Netz übertragen werden können; die Gewährleistung der Interoperabilität zwischen Endeinrichtungen wird hingegen nicht angestrebt. Diese TBR enthält keine Anforderungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe g) der Richtlinie 91/263/EWG.

Diese TBR betrifft Endgeräte, die eine abgehende leitungsvermittelte Verbindung mit Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren und/oder eine ankommende leitungsvermittelte Verbindung aufbauen können. Andere vom Endgerät eventuell unterstützte Zeichengabeverfahren (z.B. Schleifenimpulszeichengabe), die in bestimmten europäischen Staaten angewandt werden sollen, unterliegen im Hinblick auf dieses Merkmal zusätzlich zur TBR entsprechenden nationalen Vorschriften. Auch Zeichengaben für Zusatzfunktionen (*Register Recall* [Wiederanrufregistrierung], Empfang von Gebührensignalen), die eventuell vom Endgerät unterstützt werden und in bestimmten europäischen Ländern genutzt werden sollen, unterliegen entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Für jede Anforderung in dieser TBR wird ein Test mit Maßverfahren vorgegeben. Die Anforderungen beziehen sich auf die Schnittstelle des Endgeräts, die den unmittelbaren (galvanischen) Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz über einen Netzabschlußpunkt herstellt. Das Endgerät kann zur Durchführung des Tests erforderlichenfalls durch zusätzliche Geräte aktiviert werden.

In dieser TBR werden die mit dem Endgerät bereitzustellenden Verbindungsvorkehrungen (Stecker oder Buchse nach Wahl des Anbieters) festgelegt. Zwischen dem Endgerät und dem in einzelnen Staaten bestehenden Netzabschlußpunkt kann ein Adapter notwendig sein. Ein solcher Adapter fällt nicht in den Geltungsbereich dieser TBR.

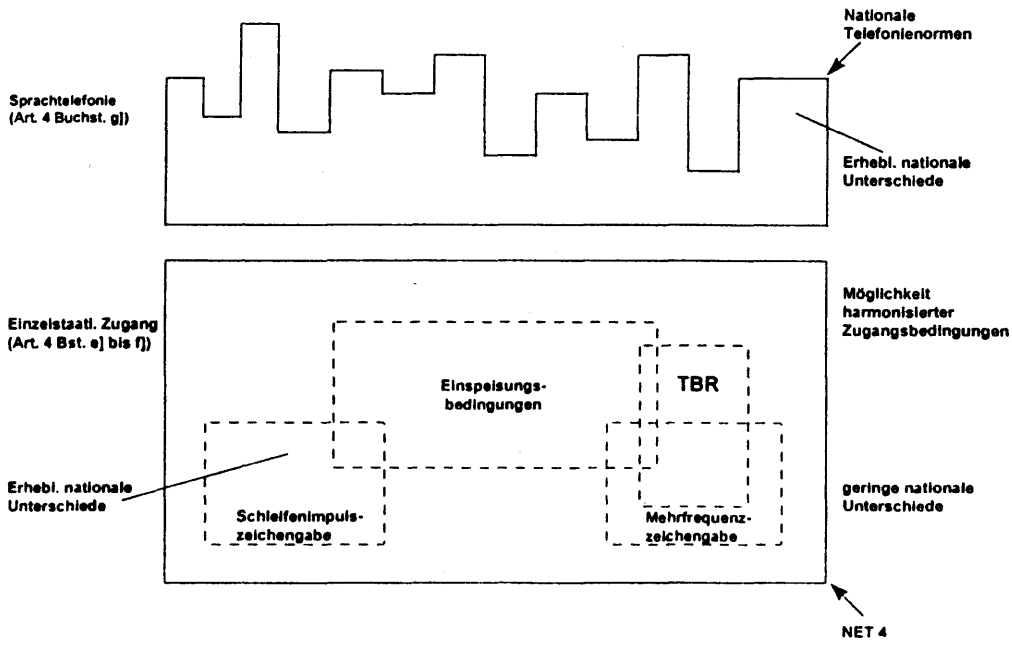
Wird der Aufbau abgehender oder ankommender Verbindungen durch das Endgerät von anderen Geräten außerhalb des Endgeräts veranlaßt oder anderweitig gesteuert, so muß das Endgerät an der Schnittstelle zum öffentlichen Netz dennoch die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 4 Buchstaben d) und f) erfüllen. Durch diese TBR wird der Hersteller oder Anbieter des Endgeräts verpflichtet, anzugeben, welchen Bedingungen diese externen Geräte genügen, so daß deren Nutzung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen durch das Endgerät nicht beeinträchtigen.

HINWEISE FÜR DAS ETSI

1. ALLGEMEINES

Diese TBR sollte eine Reihe grundlegender gemeinsamer Anforderungen festlegen, die europaweit den Anschluß von Endeinrichtungen für nicht-stimmliche Telefondienste über den Netzabschlußpunkt an das bestehende analoge öffentliche Fernsprechnetz ermöglichen würden.

Es besteht grundsätzliche Ähnlichkeit zwischen den einzelstaatlichen technischen Anforderungen für den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetz im Hinblick auf das für den Aufbau einer bei einem Endgerät ankommenden oder von diesem abgehenden Verbindung notwendige Zusammenwirken (wenngleich das Netz zusätzlich fortgeschrittenere Leistungsmerkmale bieten kann). Eine Reihe von Endeinrichtungen (z.B. Modems, Faxgeräte usw.) unterstützen Dienste in gerechtfertigten Fällen wie Sprachtelefonie nicht, und die Zulassung solcher Geräte sollte möglich sein, wenn die grundlegenden Anforderungen dieser TBR erfüllt werden.



Im obigen Diagramm ist dargestellt, wie eine TBR für Endgeräte mit Merkmalen wie niedriger Strombedarf und Mehrfrequenzzeichengabe eine Möglichkeit zur Festlegung harmonisierter Zugangsanforderungen finden kann, indem Bereiche gemieden werden, in

denen größere Unterschiede zwischen den Staaten bestehen. Mit diesem Ansatz ist eine Harmonisierung im Rahmen bestehender Anforderungen möglich, ohne daß der Inhalt von NET 4 oder der einzelstaatlichen Anforderungen im Telefoniebereich geändert werden müßte.

Dieser Ansatz bedeutet nicht, daß NET 4 fehlerhaft ist. In jedem Staat werden NET 4 und die nationalen Anforderungen im Telefoniebereich die Zulassung eines breiteren Spektrums von Endeinrichtungen ermöglichen als die TBR. Endgeräte können immer noch als Alternative zur Zulassung nach der TBR auf einzelstaatlicher Ebene anhand dieser nationalen grundlegenden Anforderungen zugelassen werden. Die Zulassung anhand der TBR wird jedoch den Anschluß — eventuell mit einem entsprechenden Adapter — europaweit ermöglichen, da es sich bei den Anforderungen der TBR um die für die europaweite Zulassung grundlegenden Anforderungen handelt.

2. VERBINDUNGSELEMENTE UND ADAPTER

Verbindungselemente für den physikalischen Anschluß unterscheiden sich von Land zu Land. Diese Schwierigkeit könnte beseitigt werden durch Festlegung eines bestimmten Verbindungselements (Stecker oder Buchse nach Wahl des Herstellers) als Teil der TBR-Anforderungen, das erforderlichenfalls mit einem entsprechenden Adapter zwischen dem Endgerät und dem bestehenden Netzabschlußpunkt in den einzelnen Staaten verwendet werden kann. Hierfür wird das Verbindungselement RJ 11/12 vorgeschlagen, da dieses für analoge Schnittstellen geeignet ist und in mehreren europäischen Staaten bereits verwendet wird, das ETSI kann jedoch Alternativen prüfen.

Ein harmonisiertes Verbindungselement bietet den Vorteil, daß die Anzahl der in jedem Staat benötigten Adapter begrenzt wird. Der Adapter sollte eine rein mechanische Vorrichtung sein, mit einem Stecker oder einer Buchse an einem und einem landesüblichen Stecker am anderen Ende. In manchen Staaten können jedoch komplexere Vorkehrungen notwendig werden, z.B. wenn Gebührenzählimpulse zur Vermeidung von Störungen im Sprachband herausgefiltert werden müssen. Diese Vorkehrungen können durch besondere Adapter oder durch externe Komponenten (die also nicht Teil des hier behandelten Endgeräts oder seines einfachen physikalischen Adapters sind) getroffen werden.

3. SIGNALGABE ZUM VERBINDUNGSAUFBAU

Für den Verbindungsaufbau wird in dieser TBR nur eine Art von Zeichengabe berücksichtigt, und zwar das Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren. Das ETSI sollte eventuellen Verzögerungen durch das Netz bei der Wahltonbereitstellung Rechnung tragen.

Es wird anerkannt, daß in einigen Teilen Europas den Nutzern immer noch nicht an jedem Netzabschlußpunkt diese Signalgabe angeboten werden kann. Wenn das Endgerät andere Signalgaben, wie die Schleifenimpulszeichengabe, unterstützt und deren Nutzung nach Angabe des Anbieters in bestimmten europäischen Staaten beabsichtigt ist, wird zusätzlich zu dieser TBR eine einzelstaatliche Zulassung im Hinblick auf dieses Merkmal erforderlich. Solche Endgeräte können zusätzlich zur CE-Kennzeichnung[1] ein oder

[1] Die vollständige CE-Kennzeichnung wird in Artikel 11 Absatz 12 der Richtlinie 93/68/EWG dargestellt, durch die Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG geändert wird.

mehrere nationale Zulassungskennzeichen tragen. Durch diese TBR werden Anbieter von Endeinrichtungen mit Schleifenimpulszeichengabe dazu verpflichtet, in der Bedienungsanleitung der Endeinrichtung anzugeben,

a) in welchen Staaten die Schleifenimpulszeichengabe verwendet werden soll

und

b) daß die Nutzung dieses Merkmals in anderen Staaten eventuell durch nationale Zulassungsregelungen untersagt ist.

Wenn das Endgerät andere Signalgaben für Zusatzfunktionen (z.B. Wiederanrufregistrierung, Empfang von Gebührensignalen) unterstützt und deren Nutzung nach Angabe des Abieters in bestimmten europäischen Staaten beabsichtigt ist, wird eventuell zusätzlich zu dieser TBR eine einzelstaatliche Zulassung im Hinblick auf dieses Merkmal erforderlich.

Im Hinblick auf die Echosperrensteuerung vertritt der ACTE die Auffassung, daß Endeinrichtungen, die dieses Merkmal unterstützen, diesbezüglich keiner Vorschrift unterworfen sein sollten.

4. NUTZUNG PARALLELER ENDGERÄTE

Die Anforderungen in dieser TBR beziehen sich auf eine einzelne Endeinrichtung oder auf jeden Port einer Mehrkanaleinrichtung, die bzw. der nicht zur Unterstützung der Sprachtelefonie bestimmt ist, wie z.B. Datenvermittlungssysteme oder Mehrkanalmodems.

Ob das öffentliche Fernsprechnetz die Anschaltung anderer Endeinrichtungen zusätzlich zu der Endeinrichtung, die dieser TBR gerecht wird, an den Netzabschlußpunkt erlaubt, ist eine auf einzelstaatlicher Ebene zu entscheidende Frage.

Eine gemeinsame Methodologie zur Beschreibung von Endgerätereihen- und -parallelschaltungen könnte vom ETSI als technischer Bericht erstellt werden. Dies könnte als Grundlage für die Berechnung eines Maßes der Leistungsfähigkeit einer Endeinrichtung im Hinblick auf den Parallelbetrieb, z.B. als Parallelanschlußeinheit (PCU), dienen. Der technische Bericht des ETSI könnte ferner die Faktoren ermitteln, die den Sprachtelefoniedienst beeinflussen, wenn eine Endeinrichtung, die diese TBR einhält, parallel zu einem Telefon (oder eine andere Endeinrichtung, die Sprachtelefoniedienste unterstützt) an einen Netzabschlußpunkt angeschlossen wird.

Dieses Konzept würde dem Anbieter ermöglichen, freiwillig anzugeben, ob die Endeinrichtung über die Anforderungen der TBR hinausgeht, die sich auf eine einzelne Endeinrichtung beziehen. In diesem Fall könnte die Methodologie des technischen Berichts des ETSI einzelstaatlichen Regulierungsbehörden, Netzbetreibern und Nutzern zur Orientierung im Hinblick auf die Folgen bestimmter Reihen- und Parallelkonfigurationen (einschließlich Konfigurationen, die Sprachtelefoniedienste unterstützen) dienen.

5. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

Diese TBR sollte Möglichkeiten der modernen Technik Rechnung tragen, so daß keine telekommunikationsspezifischen Anforderungen der Richtlinie 91/263/EWG, Artikel 4 Buchstaben a), b) und c), unter diese TBR fallen. Im Hinblick auf Sicherheitsfragen und

allgemeine Fragen der elektromagnetischen Verträglichkeit sollte auf die Niederspannungsrichtlinie und die Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit Bezug genommen werden.

6. ZUSÄTZLICHE EINZELHEITEN

Es ist noch nicht ermittelt, ob die automatische Wahlwiederholung dem öffentlichen Telekommunikationsnetz Schaden im Sinne von Artikel 4 Buchstabe d) der Richtlinie zufügen kann. Bis diese Frage vom ACTE geklärt wurde, wird vorgeschlagen, daß das ETSI einen einfachen Parameter zur Steuerung des Zeitraums zwischen automatisch von der Endeinrichtung unternommenen Anrufversuchen festlegt.

7. ZUSAMMENARBEIT

Das ETSI wird aufgefordert, im Hinblick auf eventuell für notwendig erachtete genauere Festlegungen dieses Bedarfsprofils mit dem TRAC zusammenzuarbeiten.

ANHANG 2
STELLUNGNAHME DES ACTE

Mitgliedstaat	Gewicht	JA	NEIN	Enthaltung	Abwesend	Ergebnis
Belgien	5			X		
Dänemark	3	X				
Deutschland	10			X		
Griechenland	5	X				
Spanien	8			X		
Frankreich	10	X				
Irland	3	X				
Italien	10				X	
Luxemburg	2	X				
Niederlande	5	X				
Österreich	4	X				
Portugal	5			X		
Finnland	3	X				
Schweden	4	X				
V. Königreich	10	X				
SUMME	**87**	**49**[1]		**28**	**10**	

[1] Für eine befürwortende Stellungnahme sind insgesamt mindestens 62 Ja-Stimmen notwendig.

VORSCHLAG FÜR EINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom199..

über eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität[1], insbesondere deren Artikel 7 Absatz 2, zweiter Gedankenstrich;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts erfolgte eine stetige technische Entwicklung der einzelstaatlichen öffentlichen Fernsprechnetze; da diese Entwicklung sich in jedem Land jeweils unabhängig vollzog, werden noch einige Zeit erhebliche technische Unterschiede zwischen Netzen bestehen.

Es bestehen technische Unterschiede zwischen öffentlichen Fernsprechnetzen; die wichtigsten dieser Unterschiede wurden in Ratschlägen beschrieben, die im ETSI-Leitfaden EG 201 121 veröffentlicht wurden.

Die Befolgung dieser Ratschläge erfolgt auf freiwilliger Basis; die Ratschläge können für den Hersteller wichtige Informationen beinhalten.

Deshalb werden benannte Stellen gewährleisten, daß die Hersteller Kenntnis von den Ratschlägen erhalten, die spezifische Anforderungen bestimmter Netze betreffen.

[1] ABl. Nr. L 74 vom 12.3.1998, S. 1.

Es sollte für einen Übergangszeitraum weiterhin möglich sein, Endeinrichtungen nach einzelstaatlichen Vorschriften zuzulassen.

Die Hersteller fügen allen nach dieser Entscheidung zugelassenen Erzeugnissen einen Hinweis bei und erklären deren Netzverträglichkeit; die benannten Stellen gewährleisten, daß die Hersteller Kenntnis von diesen Verpflichtungen erhalten und informieren andere benannte Stellen über die Netzverträglichkeitserklärungen, wenn Zulassungen gemäß dieser Entscheidung erfolgen.

Endeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fallen und vor Ende des Übergangszeitraums nach einzelstaatlichen Vorschriften zugelassen wurden, können weiterhin im betreffenden nationalen Markt in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Der ACTE gab keine Stellungnahme zu der von dieser Entscheidung vorgesehenen gemeinsamen technischen Vorschrift ab; deshalb legt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie 98/13/EG diesen Vorschlag für die zu treffende Maßnahme vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Entscheidung gilt für Einrichtungen, die für den Anschluß als einzelne Endeinrichtung über Zweidrahtzugang am Netzabschlußpunkt an ein öffentliches analoges Telekommunikationsnetz bestimmt sind und in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

2. Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens der in Absatz 1 genannten Endeinrichtungen an ein öffentliches analoges Telekommunikationsnetz erlassen. Diese Entscheidung erstreckt sich nicht auf Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über das öffentliche Telekommunikationsnetz nach Artikel 5 Buchstabe g) der Richtlinie 98/13/EG.

Artikel 2

1. Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben d) und f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist Anhang I zu entnehmen.

2. Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Ratsrichtlinien 73/23/EWG[2] und 89/336/EWG[3].

[2] ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

[3] ABl. Nr. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.

Artikel 3

1. Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführte harmonisierte Norm im geltenden Umfang auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

2. Die benannten Stellen gewährleisten, daß

 a) die Hersteller und andere Antragsteller für die Zulassung Kenntnis der im ETSI-Leitfaden EG 201 121 veröffentlichten Ratschläge und eventueller Änderungen derselben haben.

 b) den Herstellern bekannt ist, daß sie allen gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Erzeugnissen einen Hinweis nach dem Muster in Anhang II beizufügen haben und daß;

 c) die Hersteller die Netzverträglichkeitserklärung nach dem Muster in Anhang III abgeben.

3. Die benannten Stellen informieren andere benannte Stellen über die bei Zulassungen gemäß dieser Entscheidung abgegebenen Netzverträglichkeitserklärungen.

Artikel 4

1. Endeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen, können für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung weiterhin nach nationalen Vorschriften zugelassen werden.

2. Endeinrichtungen, die aufgrund solcher nationalen Allgemeinzulassungsvorschriften genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [*Tag, Monat*] 199.. .

Für den Rat

/Unterschrift/
Der Präsident

ANHANG I

Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

"Bedingungen der europaweiten Zulassung von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, zum Anschalten an analoge öffentliche Fernsprechnetze

ETSI
Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
Sekretariat

TBR 21 [Januar 1998]

(mit Ausnahme des Vorworts)

ZUSATZINFORMATION

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Ratsrichtlinie 83/189/EWG anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Ratsrichtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für
Telekommunikationsnormen
650 Route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex - FRANKREICH

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 - (BU 31, 1/7),
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Stellen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

ANHANG II

Wortlaut des Hinweises, den Hersteller den gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Endeinrichtungen beifügen:

"Dieses Gerät wurde europaweit zur Anschaltung als einzelne Endeinrichtung an das öffentliche Fernsprechnetz zugelassen [Entscheidung "CTR 21" der Europäischen Kommission]. Aufgrund der zwischen den öffentlichen Fernsprechnetzen verschiedener Staaten bestehenden Unterschiede stellt diese Zulassung an sich jedoch keine unbedingte Gewähr für einen erfolgreichen Betrieb des Geräts an jedem Netzabschlußpunkt dar.

Falls beim Betrieb Probleme auftreten, sollten Sie sich zunächst an ihren Fachhändler wenden."

Der Hersteller sollte sicherstellen, daß der Vertreiber und der Nutzer der Endeinrichtung durch eine Verpackungsaufschrift und/oder das Benutzerhandbuch [oder andere Formen der Gebrauchsanweisung] vom obigen Hinweis Kenntnis nehmen.

ANHANG III

Vom Hersteller gegenüber der benannten Stelle und dem Vertreiber abzugebende Netzverträglichkeitserklärung:

In dieser Erklärung werden die Netze, in denen das Gerät bauartbedingt betrieben werden kann, sowie eventuell benannte Netze, in denen der Betrieb des Geräts Schwierigkeiten bereiten kann, genannt.

Vom Hersteller gegenüber dem Nutzer abzugebende Netzverträglichkeitserklärung

In dieser Erklärung werden die Netze, in denen das Gerät bauartbedingt betrieben werden kann, sowie eventuell benannte Netze, in denen der Betrieb des Geräts Schwierigkeiten bereiten kann, genannt.
Der Hersteller fügt daneben eine Mitteilung bei, in der angegeben wird, wo die Netzverträglichkeit von Schalter- oder Softwareeinstellungen abhängt. Ferner wird dem Nutzer darin geraten, sich an seinen Fachhändler zu wenden, wenn das Gerät in einem anderen Netz betrieben werden soll.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 387 endg.

DOKUMENTE

DE 15 16 10 06

Katalognummer : CB-CO-98-402-DE-C

ISBN 92-78-37347-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

17